

Flawil, 17.Dezember 2024

Rückblick Kontrolljahr 2024

Die Kontrollen im Jahr 2024 konnten im Rahmen der Vorgaben durchgeführt und abgeschlossen werden. Die meisten Kontrollen verliefen problemlos und ohne Mangelerschfassung.

Wie in den letzten Jahren sind die jährlich wiederkehrenden Mängel bei den Strukturdaten auffallend. Häufig sind die Deklarationen zu den Flächen und Bäumen nicht korrekt. Falsche Deklaration beim Mais kann aufgrund der Bekämpfung des Maiswurzelbohrers in den betroffenen Regionen zu zusätzlichen Massnahmen führen. Abgehende Bäume sind entweder zu ersetzen oder korrekt zu melden. Dabei ist aber zwingend zu beachten, dass die Erfassung der Bäume im Agriportal nicht automatisch mit den Angaben im Landschaftsqualitätsprojekt (LQP), der Vernetzung oder Qualität II verknüpft ist. Wir empfehlen Änderungen bei der Anzahl Bäume über das Landwirtschaftsamt abzuwickeln.

Ein weiterer häufig anzutreffender Mangel auf Betriebskontrollen ist der Dieselbetankungsplatz. Im Jahr 2024 wurde bei jeder dritten Gewässerschutzkontrolle ein Mangel aufgrund einem undichten Betankungsplatz, zu langem Betankungsschlauch oder mangelhafter Entwässerung festgestellt. Wir empfehlen, den Betankungsplatz zu überprüfen und nötigenfalls an eine geeignete Position zu verlegen. Auf unserer Homepage finden Sie weitere Informationen über das Thema Dieselbetankungsplätze.

Regelmässig stellen wir fest, dass keine aktuelle Nährstoff- und/oder GMF-Bilanz vorhanden ist. Bei den meisten Label gehört der ÖLN mit der aktuell gültigen Suisse-Bilanz zu den Grundanforderungen. Ist die Suisse-Bilanz, inkl. den notwendigen Belegen, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar, muss diese nachgereicht werden. Dies hat Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge.

Ebenfalls oft bemängelt wurde die richtige Bewirtschaftung von Pufferstreifen. Entlang von Wegen (50 cm), Waldrändern und Hecken (3-6 m), Gewässern (3-6 m) und verschiedenen LQB-Elementen (z.B. Trockensteinmauern, Einzelbäume) dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Berechnung Nährstoffbilanzen

Bei der Kontrolle 2025 muss eine abgeschlossene Nährstoffbilanz 2024 vorliegen. Damit dokumentieren Sie den Nährstoffhaushalt Ihres Betriebes. Die Nährstoffbilanz muss mindestens 6 Jahre aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungsfrist gilt für sämtliche ÖLN-Unterlagen.

Seit dem Bilanzjahr 2024 darf die Nährstoffbilanz nur noch ausgeglichen abgeschlossen werden, das heisst, mit max. 100% Stickstoff und 100% Phosphor. Der Toleranzbereich von je 10 % wurde aufgehoben.

Mit der geltenden Schleppschlauchpflicht gibt es noch weitere Anpassungen in der Nährstoffbilanz. Für die schleppschlauchpflichtige Fläche werden 6 kg N_{verf}/ha angerechnet.

Für Betriebe, welche die letzten Jahre die Nährstoffbilanz bei P und/oder N über 100% abgeschlossen haben, empfehlen wir dringend, eine Planbilanz 2025 zu erstellen. Die abgeschlossene Bilanz 2025 wird im Jahr 2026 kontrolliert.

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf unser Angebot für die Berechnung von Nährstoff- und GMF-Bilanzen hinweisen. Nehmen Sie frühzeitig mit uns Kontakt auf.

Ausblick Kontrolljahr 2025

Ab dem Jahr 2025 werden die seit dem Jahr 2023 geltenden Vorschriften im Bereich Abdrift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmittel (PSM) anlässlich der Grundkontrolle Pflanzenbau kontrolliert.

Um die Vorgaben des ÖLN zu erfüllen, ist bei jeder Anwendung von PSM stets ein Abdrift-Punkt notwendig. Ein Abschwemmungs-Punkt muss erfüllt werden, sobald eine angrenzende Parzelle ein Gefälle von mehr als 2 % in Richtung einer entwässerten Strasse oder einem Gewässer aufweist. Genauere Informationen finden Sie auf dem Agridea-Merkblatt «Abdrift und Abschwemmung im Pflanzenschutz», welches auf unserer Homepage zu finden ist.

In vielen Gemeinden im Kanton St.Gallen führen wir die Kontrolle der Pufferstreifen sowie der Einhaltung der Schleppschlauchpflicht durch. Achten Sie auf die richtige Bewirtschaftung und vermeiden Sie die Lagerung verbotener Materialien auf den Pufferstreifen. Im Kanton Glarus führen wir die Kontrolle zur Einhaltung der Schleppschlauchpflicht im Auftrag vom Amt für Umwelt durch. Die Pufferstreifen werden im Rahmen der ÖLN-Kontrolle überprüft.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei verschiedenen Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden die Verwendungsfrist im Jahr 2024 abgelaufen ist und somit 2025 nicht mehr verwendet werden dürfen. Ebenso gilt dies für Mittel, bei denen die Ausverkaufsfrist resp. die Verwendungsfrist schon früher abgelaufen ist. Überprüfen Sie deshalb den Inhalt im Pflanzenschutzmittelschrank.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen besinnliche Festtage, ein erfolgreiches Jahr 2025 und viel Glück in Haus und Stall.

Freundliche Grüsse

Kontrolldienst KUT AG